

Öffentliche Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS)

Die Städte Mengen und Scheer sowie die Gemeinden Herbertingen und Hohentengen bilden unter dem Namen „Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). In der Verbandsversammlung am 30.03.2021 wurde die Änderung und redaktionelle Neufassung der Verbandssatzung in öffentlicher Sitzung wie folgt beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS)

Präambel

Die Städte und Gemeinden Mengen, Herbertingen, Hohentengen und Scheer streben eine gemeinsame gewerbliche und industrielle Entwicklung auf verschiedenen Standorten entlang der überregional bedeutsamen Achse der B 32 / B 311 an. Ziel ist es, durch eine interkommunale Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung die regionale Wirtschaft zu stärken und dadurch die Einwohnerzahlen nachhaltig zu stabilisieren.

Hierzu vereinbaren die Gemeinden gemäß § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16 September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit § 205 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) folgende Verbandssatzung:¹

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Verbandsanteile

(1) Die Städte und Gemeinden Mengen, Herbertingen, Hohentengen und Scheer (nachfolgend: „Mitgliedsgemeinden“) bilden unter dem Namen „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben“ (IGI DOS) einen Zweckverband („ZV IGI DOS“ oder „Verband“).

(2) Der ZV IGI DOS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Mengen mit nachfolgender Postanschrift: Zweckverband ‚Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben‘ (ZV IGI DOS), Hauptstraße 90, 88512 Mengen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden sind wie folgt am Verband beteiligt:

- zu 35 % die Stadt Mengen,
- zu 28 % die Gemeinde Herbertingen,
- zu 25 % die Gemeinde Hohentengen,
- zu 12 % die Stadt Scheer.

§ 2 Verbandsgebiet des ZV IGI DOS

Das Verbandsgebiet setzt sich aus mehreren, räumlich getrennten Teilgebieten (nachfolgend: „Standorte“) auf den Gemarkungen der Gemeinden Herbertingen und Hohentengen und der Stadt Mengen (nachfolgend: „Standortgemeinden“) zusammen:

- Der Standort IGI DOS Ost liegt auf den Gemarkungen der Gemeinde Herbertingen und des Ortsteils Hundersingen und umfasst die Grundstücke gemäß Anlagen 1.1 bis 1.3.
- Der Standort IGI DOS Mitte liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Hohentengen und umfasst die Grundstücke gemäß Anlagen 2.1 bis 2.3.
- Der Standort IGI DOS West liegt auf der Gemarkung der Stadt Mengen und umfasst die Grundstücke gemäß Anlagen 3.1 bis 3.4.

Soweit Flurstücke vollständig im Verbandsgebiet liegen, ergibt sich die genaue Gebietsab-

grenzung aus den Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 5.000 inklusive der Auflistung der jeweiligen Flurstücksnummern. Soweit Flurstücke nur teilweise im Verbandsgebiet liegen (Teilflächen = TF) ergibt sich die genaue Abgrenzung aus den Detailplänen im Maßstab 1 : 1.000. Die diesbezüglichen ca.-Flächenangaben dienen nur der Erläuterung. Alle Übersichtspläne und Detailpläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist es, das Verbandsgebiet zu entwickeln, indem er es überplant, erschließt und vermarktet, um dort Gewerbebetriebe anzusiedeln. Hierfür unterhält der Verband die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Im Verbandsgebiet gemäß § 2 übertragen die Standortgemeinden dem ZV IGI DOS hiermit die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) nach Maßgabe des nachfolgenden § 4. Der Verband tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung an die Stelle der Standortgemeinden. Die Zuständigkeit für die vorbereitende Bauleitplanung bleibt bei den Standortgemeinden.
- (3) Bei der Abstimmung der Entwicklung des Verbandsgebiets mit den Trägern der Raumordnung kooperiert der Verband mit den Trägern der vorbereitenden Bauleitplanung in den Standortgemeinden.
- (4) Gesonderte Regelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Verbandsgebiets zum Ausgleich von Eingriffen durch die Bauleitplanung im Verbandsgebiet enthält nachfolgend § 5.
- (5) Weiterhin werden dem Verband von den Standortgemeinden die Aufgaben der Erschließung der von ihm entwickelten Baugebiete nach Maßgabe der nachfolgenden § 6 (Straßenerschließung), § 7 (Wasser), § 8 (Abwasser) und § 9 (sonstige Leitungsträger) übertragen.
- (6) Der Verband übernimmt in eigener Zuständigkeit den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, deren Vorhaltung und Bewirtschaftung gemäß nachfolgendem § 10. Die Einbringung von Grundstücken durch die Mitgliedsgemeinden regelt §11.
- (7) Soweit der Verband von der ihm übertragenen Befugnis zum Erlass von Satzungen Gebrauch gemacht hat, haben diese Satzungen in ihrem räumlichen Geltungsbereich Vorrang

vor den jeweiligen Satzungen der Standortgemeinden. Es bleibt den Standortgemeinden überlassen, ob sie ihre Satzungen für die betreffenden Geltungsbereiche zusätzlich (deklaratorisch) aufheben.

II. Abschnitt: Übertragung einzelner Aufgabengebiete

§ 4 Übertragung von Aufgaben nach dem BauGB

Die Standortgemeinden übertragen dem ZV IGI DOS als Planungsverband gem. § 205 BauGB folgende Aufgaben, soweit ihnen diese bisher zustehen:

- a. die Bauleitplanung gem. §§ 1 – 13a BauGB, jedoch ohne die vorbereitende Bauleitplanung,
- b. den Erlass von Veränderungssperren gem. §§ 14, 16 bis 19 BauGB,
- c. die Stellung von Anträgen auf Zurückstellung gem. § 15 BauGB,
- d. Entscheidungen und Erklärungen zu Grundstücksteilungen gem. § 19 BauGB
- e. die Ausübung von Vorkaufsrechten und den Erlass von Satzungen über Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 bis 28 BauGB,
- f. den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 bis 6 und § 35 Abs. 6 BauGB,
- g. Entscheidungen über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB, sowie die Beteiligung an überörtlichen Planungen gem. §§ 37, 38 BauGB,
- h. die Planungsentschädigung gem. §§ 39 bis 44 BauGB, soweit sie auf die Bauleitplanung im Verbandsgebiet zurückzuführen ist,
- i. die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung nach §§ 45 bis 84 und der Enteignung und Entschädigung nach §§ 85 bis 122 BauGB,
- j. die Erschließung, die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und die Abrechnung der Kostenerstattung für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Erlasses der dafür erforderlichen Satzungen gem. §§ 123 bis 135c BauGB i.V.m. dem KAG BadWürtt.,
- k. sowie die Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 165 bis 171 BauGB und im Zusammenhang damit stehender Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gem. §§ 187 bis 191 BauGB.

§ 5 Übertragung der Durchführung des Naturschutzausgleichs

(1) Dem Verband wird die Aufgabe übertragen, Grünordnungspläne nach § 12 BW NatSchG aufzustellen.

(2) Dem ZV IGI DOS wird ebenfalls die Aufgabe übertragen, außerhalb des Verbandsgebiets Maßnahmen des Naturschutz- und Forstausgleichs für Bebauungspläne im Verbandsgebiet zu verwirklichen, soweit dies bauplanungsrechtlich zulässig ist, und dafür die erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder auf andere Weise für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu sichern.

(3) Alle Mitgliedsgemeinden bekunden ihre Absicht, Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, die für naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Aufforstungsmaßnahmen geeignet sind, mit denen die Eingriffe der vom ZV IGI DOS aufgestellten Bebauungspläne ausgeglichen werden, auf den Zweckverband zu übertragen oder die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Grundstücken zu gestatten und dinglich zu sichern. Die Regelungen im Einzelnen bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

(4) Maßnahmen des Naturschutzausgleichs sind auch außerhalb des Verbandsgebiets nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Kosten über Satzungen nach §§ 135 a – c BauGB refinanziert werden können.

§ 6 Übertragung der Straßenerschließung und des Gemeindestraßenwesens

(1) Die Erschließung der vom Verband zu entwickelnden Gewerbeflächen im Verbandsgebiet obliegt ausschließlich dem Verband. Sie erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.

(2) Der Verband erstellt die Erschließungsstraßen und sonstige Erschließungsanlagen nach BauGB im Verbandsgebiet auf eigene Rechnung und übernimmt diese in sein Eigentum und seine Unterhaltungslast.

(3) Die Standortgemeinden übertragen dem ZV IGI DOS die Befugnis, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge zu erheben und die dafür notwendigen Satzungen zu erlassen.

(4) Dem Verband werden auf Dauer die Aufgaben der Straßenbaubehörde und die Straßenbaulast für alle Straßen im Verbandsgebiet übertragen, sowohl der Straßen, die er selbst im Zuge der Erschließung der Gewerbeflächen erstellt, als auch der bei Verbandsgründung

bereits vorhandenen Straßen, die die Standortgemeinden dem Verband übertragen. Hierzu gehören auch die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gem. § 41 StrG, die dem Verband auf seine Kosten obliegt. Zur Durchführung der Pflichten kann der Verband mit den Standortgemeinden oder deren Eigenbetrieben und Gesellschaften gesonderte Vereinbarungen treffen, die auch die Kostenerstattung regeln müssen.

(5) Dem Verband wird für die Straßen im Verbandsgebiet die Befugnis zum Erlass straßenrechtlicher Satzungen übertragen, insbesondere von Räum-, Streu- und Gebührensatzungen nach § 41 StrG und von Sondernutzungssatzungen einschließlich der zugehörigen Gebührensatzungen nach §§ 16, 19 StrG.

(6) Ebenfalls wird dem Verband das Recht zur Straßenbenennung und zur Vergabe von Hausnummern übertragen. Die Standortgemeinde ist zuvor anzuhören.

§ 7 Übertragung der Herstellung der Wasserversorgungsanlagen

(1) Dem Verband wird von den Standortgemeinden die Aufgabe übertragen, im Verbandsgebiet die Anlagen der Wasserversorgung herzustellen. Der Betrieb der Leitungsnetze verbleibt hingegen bei den Standortgemeinden oder sonstigen Versorgungsträgern. Der Verband betreibt keine eigenen Leitungsnetze zur Versorgung der Baugrundstücke und keine eigenen zentralen Anlagen der Wasserversorgung wie Brunnen oder Behälter.

(2) Der Verband stellt die Anlagen der Wasserversorgung im Verbandsgebiet auf seine Kosten her und schließt diese an die Versorgungsnetze der jeweiligen Standortgemeinden an. Der Verband überträgt anschließend ohne Gegenleistung durch gesonderte Vereinbarung die von ihm errichteten Leitungen in das Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Hierdurch werden sie Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung. Soweit die Leitungen in öffentlichen Straßen des Verbandes liegen, wird auf eine dingliche Sicherung verzichtet. Soweit die Leitungen durch private Grundstücke verlaufen, hat der Verband vor Übertragung an die Standortgemeinden dafür Sorge zu tragen, dass die Durchleitungsrechte und die Zugriffsmöglichkeiten zum Leitungsunterhalt auf Dauer zu deren Gunsten gesichert werden.

(3) Vor Errichtung der Leitungen sind die technischen Anforderungen mit dem Versorgungsträger, an dessen Netz sie angeschlossen werden sollen, abzustimmen. Im Zuge der Leitungsübertragung auf den Versorgungsträger ist die Gewährleistung zu regeln.

(4) Das Recht zur Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen und Wasserverbrauchsgebühren verbleibt bei den Standortgemeinden.

§ 8 Übertragung der Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen

(1) Dem Verband wird von den Standortgemeinden die Aufgabe übertragen, im Verbandsgebiet die Anlagen der Abwasserentsorgung herzustellen. Der Betrieb der Kanalnetze verbleibt hingegen bei den Standortgemeinden. Der Verband betreibt keine eigenen Kanalnetze, keine eigenen Kläranlagen oder sonstigen zentralen Anlagen der Abwasserentsorgung.

(2) Der Verband stellt die Anlagen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet auf seine Kosten her und schließt diese an die Kanalnetze der jeweiligen Standortgemeinden an. Der Verband überträgt anschließend durch gesonderte Vereinbarung die von ihm errichteten Kanäle in das Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde als Bestandteil von deren öffentlich-rechtlicher Abwasserentsorgungseinrichtung. Soweit die Kanäle in öffentlichen Straßen des Verbandes liegen, wird auf eine dingliche Sicherung verzichtet. Soweit sie durch private Grundstücke verlaufen, hat der Verband vor Übertragung an die Standortgemeinden dafür Sorge zu tragen, dass die Durchleitungsrechte und die Zugriffsmöglichkeiten zum Kanalunterhalt auf Dauer zu deren Gunsten gesichert werden.

(3) Vor Errichtung der Leitungen sind die technischen Anforderungen mit dem Entsorgungsträger, an dessen Netz sie angeschlossen werden sollen, abzustimmen. Im Zuge der Leitungsübertragung auf den Entsorgungsträger ist die Gewährleistung zu regeln.

(4) Das Recht zur Erhebung von Abwasserbeiträgen und -gebühren für vom Verband hergestellte Anschlussmöglichkeiten der Gewerbegrundstücke an das Kanalnetz bleibt bei den Standortgemeinden. Jede Standortgemeinde leistet für die Errichtung der Kanäle an den Verband Baukostenzuschüsse in Höhe der Kanalbeiträge, die durch den jeweiligen Kanalabschnitt entstehen.

§ 9 Sonstige Leitungsträger und Konzessionsabgaben

Die sonstige leitungsgebundene Infrastruktur errichtet der Verband im Zuge der Standorterschließung in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern oder lässt sie durch diese errichten. Soweit aufgrund von Leitungen Dritter in öffentlichen Straßen Konzessionsabgaben anfallen, stehen diese den Standortgemeinden zu, unabhängig davon, wer die Straße errichtet hat.

§ 10 Grundstückserwerb und Grundstücksvermarktung

- (1) Der Verband erwirbt die Grundstücke im Verbandsgebiet zum Zwecke von dessen Entwicklung. Der Erwerb erfolgt auf Basis von zuvor allgemein festgelegten Preisen in Abhängigkeit von der baurechtlichen Qualität des jeweiligen Grundstücks.
- (2) Der Verband kann auch außerhalb des Verbandsgebiets gelegene Privatgrundstücke für Tausch-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Aufforstungsmaßnahmen erwerben. Sofern sich das zu erwerbende Grundstück auf dem Gemeindegebiet einer Mitgliedsgemeinde befindet, ist der Grunderwerb mit dieser abzustimmen.
- (3) Die Vermarktung der baureifen Gewerbegrundstücke an anzusiedelnde Betriebe erfolgt zu einem einheitlichen, zuvor festgelegten Gesamtpreis. Auf den Gesamtpreis sind die von den jeweiligen Standortgemeinden erhobenen Beiträge anzurechnen, wenn die Beitragsveranlagung gegenüber dem Grundstückserwerber erfolgt.

§ 11 Einbringung von Grundstücken in das Verbandsgebiet

- (1) Alle Mitgliedsgemeinden bekunden ihre Absicht, durch gesonderte Verträge, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke innerhalb des Verbandsgebiets im Vorfeld der Erschließung des jeweiligen Standorts an den Verband zu übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Straßen und Wege der Standortgemeinde, bei deren Übertragung auf den ZV IGI DOS zugleich die Straßenbaulast mit übertragen wird.
- (3) Die Grundstückseinbringung erfolgt nach folgenden Bewertungsmaßstäben:
 - a) Für bereits vor Einbringung voll erschlossenes Bauland gilt der vom Zweckverband generell festzulegende Verkaufspreis für Gewerbegrundstücke zzgl. Nebenkosten.
 - b) Für Bauerwartungsland und für landwirtschaftliche Nutzflächen, die noch kein Bauerwartungsland sind, gilt der vom Zweckverband dafür generell festzulegende Einkaufspreis. Abweichend davon gilt der von der Gemeinde nachgewiesene Preis, zu dem sie selbst ein Grundstück erworben hat, wenn und soweit er höher ist als der Preis nach Satz 1.
 - c) Für alle einzubringenden Flächen, die weder unter lit. a) noch lit. b) fallen, erfolgt eine die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bewertung.

III. Abschnitt: Organe und Aufgabenverteilung

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 13) und der Verbandsvorsitzende (§ 14).

§ 13 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie hat insbesondere die Aufgaben:

- a. die Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes festzulegen, insbesondere den Haushaltsplan, sowie die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen,
- b. über die Änderung und Aufhebung dieser Satzung, sowie den Erlass und die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen des Verbandes zu beschließen und soweit notwendig, eine Geschäftsordnung zu erlassen,
- c. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durchzuführen,
- d. über die Bestellung, Entlassung und Abberufung der leitenden Bediensteten zu beschließen,
- e. über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (siehe § 14 Abs. 5) fallenden Aufgaben zu beschließen und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.

(2) Der Verbandsversammlung gehören folgende Mitglieder an:

- a. der Bürgermeister der Stadt Mengen,
- b. der Bürgermeister der Gemeinde Herbertingen,
- c. der Bürgermeister der Gemeinde Hohentengen,
- d. der Bürgermeister der Stadt Scheer.

Die Bürgermeister vertreten ihre Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

(3) Die Stimmenanzahl jeder Gemeinde ergibt sich aus ihrem Anteil am ZV IGI DOS gem. § 1 Abs. 3, wobei jeweils ein Prozentpunkt einer Stimme entspricht. Es haben:

- a. die Stadt Mengen 35 Stimmen,
- b. die Gemeinde Herbertingen 28 Stimmen,
- c. Gemeinde Hohentengen 25 Stimmen,
- d. die Stadt Scheer 12 Stimmen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder gem. Absatz 2 vertreten sind.

(4) Für die Einberufungen der Sitzungen gilt § 34 GemO entsprechend. Der Verbandsvorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 37a GemO Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Videokonferenz einberufen. § 37a GemO ist entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des GKZ und ergänzend der GemO entsprechende Anwendung (insbesondere §§ 33 ff. GemO).

(6) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von einer Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

§ 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist Dienstvorgesetzter der

beim Verband Beschäftigten und entscheidet über deren Einstellung und Entlassung nach Maßgabe der im Rahmen der Stellenübersicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen.

(5) Soweit er nicht ohnehin gesetzlich zuständig ist, werden dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit übertragen:

- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 75.000 Euro im Einzelfall;
- b. die Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten (Ingenieur- und Architektenleistungen) bis 50.000 Euro, soweit im Haushaltsplan enthalten;
- c. Mehraufwendungen und Mehrausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushalts bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- d. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 Euro; bei Forderungen aus Miet- und Pachtverhältnissen beträgt die Grenze sechs Monatsmieten/-pachten;
- e. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 Euro;
- f. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 200.000 Euro im Einzelfall;
- g. der Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen und Leasingverträgen bis zu 10.000 Euro jährlich;
- h. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Angestellten bis Entgeltgruppe 9a TVÖD, soweit sie nicht zu den leitenden Bediensteten gehören;
- i. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Streitwert 20.000 Euro nicht übersteigt.

(6) In dringenden Angelegenheiten i.S.d. § 43 Abs. 4 GemO, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgesetzt wird.

(2) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

IV. Abschnitt: Geschäftsgang und Verbandsfinanzen

§ 16 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des ZV IGI DOS wird durch die Stadt Mengen über eine abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wahrgenommen. Bei Bedarf können auch Mitarbeiter der weiteren Zweckverbandsmitglieder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechende Aufgaben übernehmen.

(2) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens Anwendung.

§ 17 Kapitalumlage

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Grunderwerb und für die Entwicklung der Gewerbeflächen einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes (Tilgung) werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht. An der Kapitalumlage beteiligen sich die Mitgliedsgemeinden entsprechend ihren Anteilen gem. § 1 Abs. 3.

(2) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird im Haushaltsplan festgesetzt; die Umlage ist einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen i.H.v. 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu leisten.

§ 18 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

(1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebserträge gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage aufgebracht, die auch die Finanzierungskosten (Zinsen) umfasst. An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage beteiligen sich die Mitgliedsgemeinden entsprechend ihren Anteilen gem. § 1 Abs. 3.

(2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen i.H.v. 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu leisten.

§ 19 Abführung von Erträgen

(1) Die Standortgemeinden Mengen, Herbertingen und Hohentengen sind verpflichtet, das Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer aus ihren jeweiligen Standorten im Verbandsgebiet abzüglich der Gewerbesteuerumlage an den Verband abzuführen. Im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen an Unternehmen im Verbandsgebiet ist der Rückzahlungsbetrag abzüglich der zu verrechnenden Gewerbesteuerumlage vom Verband an die jeweilige Standortgemeinde zurückzuerstatten.

(2) Die Grundsteuer A + B verbleibt bei den Standortgemeinden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Standortgemeinden berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt entsprechend den Verbandsanteilen gem. § 1 Abs. 3. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens jedoch fünf Jahre ab der Verbandsgründung.

(4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

(5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Anteilen gem. § 1 Abs. 3 ausgekehrt werden.

§ 20 Zuweisungen und Zuschüsse

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, die für die Finanzierung der Einrichtungen möglichen Zuweisungen und Zuschüsse rechtzeitig und vollständig zu beantragen.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, die Zuweisungen und Zuschüsse bestimmungsgemäß zu verwenden.

V. Abschnitt: Änderungen der Satzung und der Mitgliedschaft

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 80 % der satzungsgemäßen Stimmen.
- (2) Die Übertragung neuer Aufgaben auf den Zweckverband bedarf gem. § 21 Abs. 1, 6 GKZ einer Vereinbarung aller Mitgliedsgemeinden über die Satzungsänderung. Dies gilt nicht, soweit im Rahmen bestehender Aufgaben nur einzelne Kompetenzen zusätzlich auf den Verband übertragen werden.
- (3) Änderungen der §§ 1, 2, 12 bis 15 und 21 bis 24 dieser Satzung bedürfen gem. § 21 Abs. 2 Satz 3 GKZ der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 22 Neuaufnahme von Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Bedingungen, unter denen eine weitere Mitgliedsgemeinde aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme einer neuen Mitgliedsgemeinde bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 23 Auflösung

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden beschließt.

(2) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 1 Abs. 3 aufgeteilt. Evtl. verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über.

(3) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird davon ausgegangen, dass bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit der Auflösung des Verbandes enden.

(4) Sollten bestehende Rechtsvorschriften eine Personalübernahme bedingen, so wird festgelegt, dass eine einvernehmliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung zwischen der übernehmenden Gemeinde und den übrigen Mitgliedsgemeinden erfolgt. Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung nicht zustande, werden die Anteile nach § 1 Abs. 3 zugrunde gelegt.

(5) Die Abwicklung obliegt dem zuletzt gewählten Verbandsvorsitzenden.

§ 24 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Eine Mitgliedsgemeinde kann, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, erstmals nach fünfjähriger Zugehörigkeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse der ausscheidungswilligen Mitgliedsgemeinde das Gesamtinteresse der übrigen Mitgliedsgemeinden an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.

(2) Der Zweckverband kann eine Mitgliedsgemeinde aus wichtigem Grund ausschließen. Hierfür bedarf es der einstimmigen Zustimmung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Gesamtinteresse der Mitgliedsgemeinden das Einzelinteresse einer Mitgliedsgemeinde an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.

(3) Die ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitgliedsgemeinde verliert ihren Anteil am

Verbandsvermögen und hat keinen Anspruch auf anteilige Auszahlung gegenüber dem Verband. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offene Zahlungsansprüche zwischen Verband und Mitgliedsgemeinde sind auszugleichen. Bei einem unterjährigen Ausscheiden trägt die ausscheidende Mitgliedsgemeinde die Umlagen gem. §§ 17 und 18 dieser Satzung in voller Höhe bis zum Ende des Jahres, auch wenn diese erst danach fällig werden. Ein Anspruch auf anteilige Auskehrung von Einnahmen des Verbandes besteht für das Jahr des Ausscheidens nicht. Später entstehende Rückzahlungsansprüche aus Gewerbesteuer, die die ausgeschiedene Mitgliedsgemeinde an den Verband abgeführt hat, bleiben bestehen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde nach § 23 Abs. 2 GKZ.

(5) Die Mitgliedsgemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat oder aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss oder das Ausscheiden ausgeschlossen.

(6) Der Anteil der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde an den Umlagen wird unter den verbleibenden Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Umlageanteile zueinander aufgeteilt. Die Stimmen der ausgeschiedenen Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung entfallen.

§ 25 Entscheidungen über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedsgemeinden sowie der Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Regierungspräsidium Tübingen zur Schlichtung anzurufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

VI. Abschnitt: Allgemeine Regelungen und Inkrafttreten

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den für die Mitgliedsgemeinden bestehenden Veröffentlichungsorganen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinde.

(2) Die Kosten der Veröffentlichungen trägt jede Mitgliedsgemeinde für sich.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung aller Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Gemeinde Herbertingen, den 30.03.2021

gez. Magnus Hoppe

Bürgermeister

Gemeinde Hohentengen, den 30.03.2021

gez. Peter Rainer

Bürgermeister

Stadt Mengen, den 30.03.2021

gez. Stefan Bubeck

Bürgermeister

Stadt Scheer, den 30.03.2021

gez. Lothar Fischer

Bürgermeister

Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Schreiben vom 07.04.2021 zum Antrag des Zweckverbandes IGI DOS auf Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben (IGI DOS) folgende Entscheidung getroffen: Die Genehmigung wird erteilt.

Mengen, 12.04.2021



Stefan Bubeck, Verbandsvorsitzender

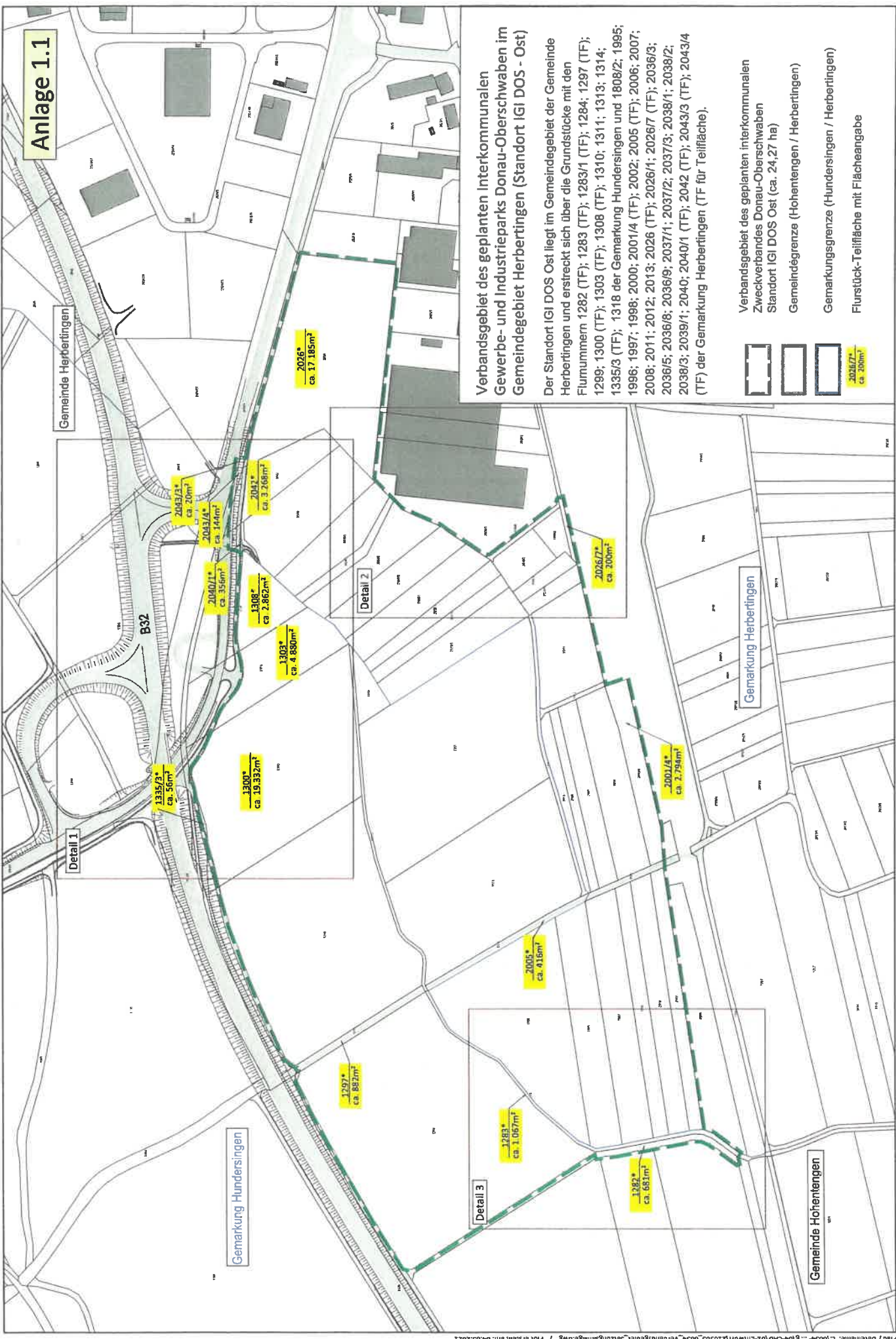


Anlagen

- Anlage 1.1: Verbandsgebiet des Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Herbertingen (Standort IGI DOS – Ost) – Lageplan im Maßstab 1:3.000
- Anlage 1.2: Verbandsgebiet IGI DOS – Ost, Detail 1, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 1.3: Verbandsgebiet IGI DOS – Ost, Detail 2 und 3, Lageplan im Maßstab 1:1.000

- Anlage 2.1: Verbandsgebiet des Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Hohentengen (Standort IGI DOS – Mitte) – Lageplan im Maßstab 1:5.000
- Anlage 2.2: Verbandsgebiet IGI DOS – Mitte, Detail 1 und 2, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 2.3: Verbandsgebiet IGI DOS – Mitte, Detail 3 und 4, Lageplan im Maßstab 1:1.000

- Anlage 3.1: Verbandsgebiet des Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Mengen (Standort IGI DOS – West) – Lageplan im Maßstab 1:3.500
- Anlage 3.2: Verbandsgebiet IGI DOS – West, Detail 1 und 2, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 3.3: Verbandsgebiet IGI DOS – West, Detail 3, Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Anlage 3.4: Verbandsgebiet IGI DOS – West, Detail 4 und 5, Lageplan im Maßstab 1:1.000



Anlage 1.1

Verbandsgebiet des geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Herbertingen (Standort IGI DOS - Ost)

Der Standort IGI DOS Ost liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Herbertingen und erstreckt sich über die Grundstücke mit den Flurnummern 1282 (TF); 1283 (TF); 1283/1 (TF); 1284; 1297 (TF); 1299; 1300 (TF); 1303 (TF); 1308 (TF); 1310; 1311; 1313; 1314; 1335/3 (TF); 1318 der Gemarkung Hundersingen und 1808/2; 1995; 1996; 1997; 1998; 2000; 2001/4 (TF); 2002; 2005 (TF); 2006; 2007; 2008; 2011; 2012; 2013; 2026 (TF); 2026/1; 2026/7 (TF); 2036/3; 2036/5; 2036/6; 2036/9; 2037/1; 2037/2; 2037/3; 2038/1; 2038/2; 2038/3; 2038/7; 2040; 2040/1 (TF); 2042 (TF); 2043/3 (TF); 2043/4 (TF) der Gemarkung Herbertingen (TF für Teilfläche).

- Verbandsgebiet des geplanten interkommunalen Zweckverbandes Donau-Oberschwaben Standort IGI DOS Ost (ca. 24,27 ha)
- Gemeindengrenze (Hohentengen / Herbertingen)
- Gemarkungsgrenze (Hundersingen / Herbertingen)
- Flurstück-Teilfläche mit Flächeangabe



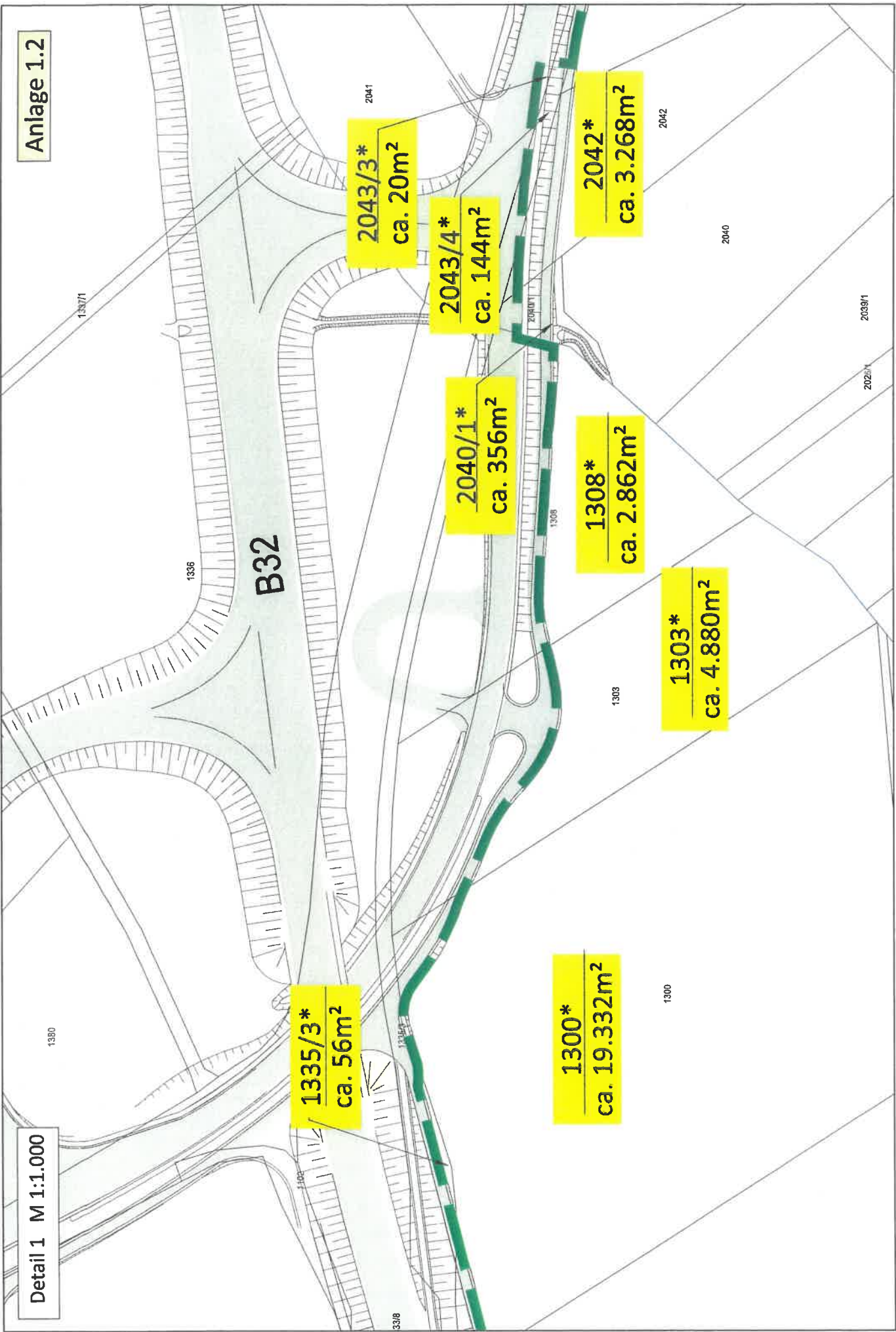
LARS CONSULT
 LARS Consulting & Architecture für Planung und Projektentwicklung GmbH
 Bahnhofstraße 20
 D-73071 Lorch
 Fon: +49 (0)8331 4904-0
 Fax: +49 (0)8331 4904-20
 Email: info@lars-consult.de
 Web: www.lars-consult.de



Projekt / Bauvorhaben: Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben
 Auftraggeber / Bauherr: Interkommunaler Zweckverband IGI Donau-Oberschwaben
 Planbezeichnung: 1.1 - Vorbandsgebiet des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Herbertingen (Standort IGI DOS - Ost)
 Maßstab: 1:3.000
 Datum: 03.03.2021

Anlage 1.2

Detail 1 M 1:1.000



Proj. / Datum: L:\6034-... 8\04-CA\02-Z-Entwurf\21003_5034_Verbandgebiet_Satzungsanlage.dwg / Plot erstellt am: 04.03.2021

Projekt / Bauvorhaben:
 Interkommunaler
 Gewerbe- und Industriepark
 Donau-Oberschwaben

Auftraggeber / Bauherr:
 Interkommunaler
 Zweckverband
 IGI Donau-Oberschwaben

Planbezeichnung: 1.2 - Verbandgebiet des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks
 Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Herberthagen (Standort IGI DOS - Ost)

Maßstab: 1:1000
 Datum: 05.05.2021



LARS
 CONSULT
 LARS consult Gesellschaft für Planung
 und Projektentwicklung mbH

Rechtschiffstr. 29
 D-87700 Memmingen
 Fon: +49 (0)8331 4504-0
 Fax: +49 (0)8331 4504-30
 E-Mail: info@lars-consult.de
 Web: www.lars-consult.de

Projekt / Bauvorhaben:
Interkommunaler
Gewerbe- und Industriepark
Donau-Oberschwaben

Auftraggeber / Bauherr:
Interkommunaler
Zweckverband
IGI Donau-Oberschwaben

Planbezeichnung: 1.3 - Vorbandsgebiet des geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks
Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Herberlingen (Standort IGI DOS - Ost)
Maßstab: 1 : 1000
Datum: 03.03.2021

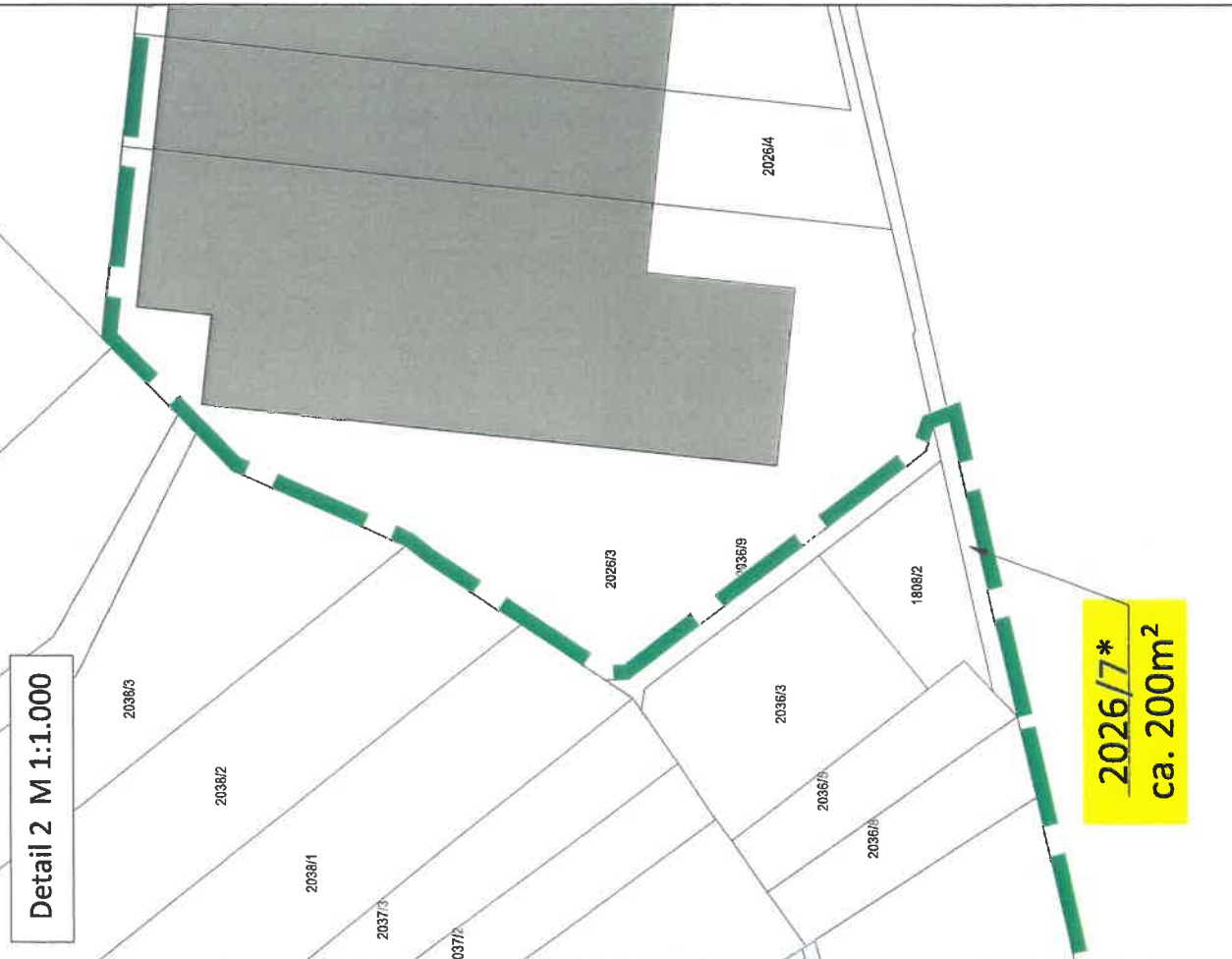


LARS
CONSULT
LARS consult Gesellschaft für Planung
und Projektentwicklung mbH

Bahnstraße 20
D-73090 Herberlingen
Tel.: +49 (0)9331 4904-0
Fax: +49 (0)9331 4904-20
Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

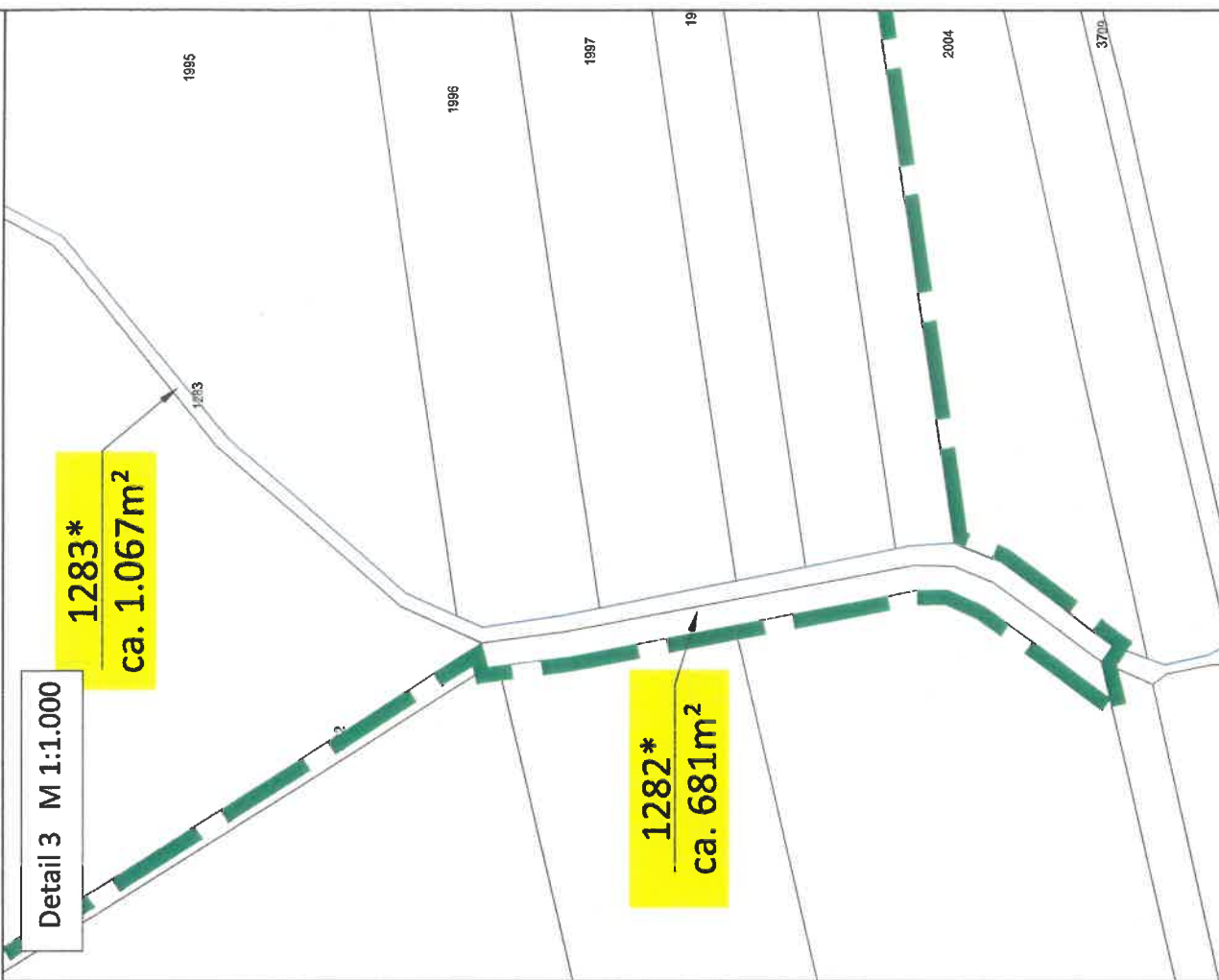
Anlage 1.3

Detail 2 M 1:1.000



2026/7*
ca. 200m²

Detail 3 M 1:1.000



1283*
ca. 1.067m²

1282*
ca. 681m²

Anlage 2.1

Gemarkung Ölkofen

Gemarkung Hohentengen

Gemeinde Mengen

Gemeinde Hohentengen

Verbandsgebiet des geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Hohentengen (Standort IGI DOS - Mitte)

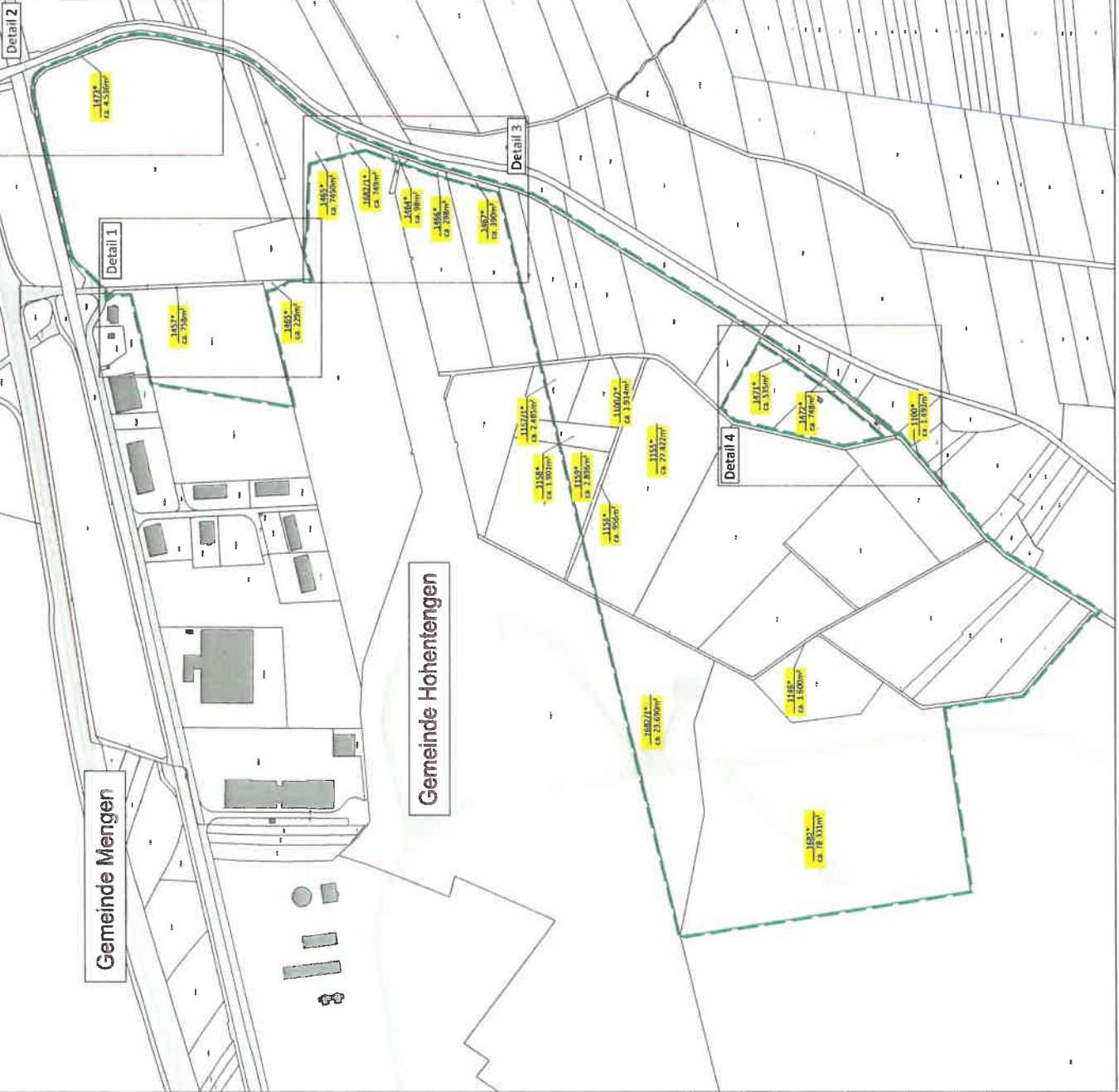
Der Standort IGI DOS Mitte liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohentengen und erstreckt sich über die Grundstücke mit den Flurnummern 1100 (TF); 1100/2 (TF); 1120; 1121; 1130; 1131; 1134; 1136; 1145; 1146 (TF); 1150; 1151; 1154; 1155 (TF); 1156 (TF); 1157; 1157/1 (TF); 1158 (TF); 1159 (TF); 1175; 1434/12; 1457 (TF); 1459; 1459/1; 1460; 1462; 1464 (TF); 1465 (TF); 1468; 1471 (TF); 1472 (TF); 1472/1; 1473 (TF); 1478; 1479; 1480; 1481; 1481/1; 1682 (TF); 1682/1 (TF) der Gemarkung Hohentengen (TF für Teilfläche).

Verbandsgebiet des geplanten interkommunalen Zweckverbandes Donau-Oberschwaben Standort IGI DOS Mitte (ca. 40,91 ha)

Gemeindegrenze (Mengen / Hohentengen)

Gemarkungsgrenze (Hohentengen / Ölkofen)

Flurstück-Teilfläche mit Flächeangabe



Projekt / Bauvorhaben: Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben

Auftraggeber / Bauherr: Interkommunaler Zweckverband IGI Donau-Oberschwaben

Planbezeichnung: 2.1 - Verbandsgebiet des geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Hohentengen (Standort IGI DOS - Mitte)

Mafstab: 1:5.000 Datum: 03.09.2021

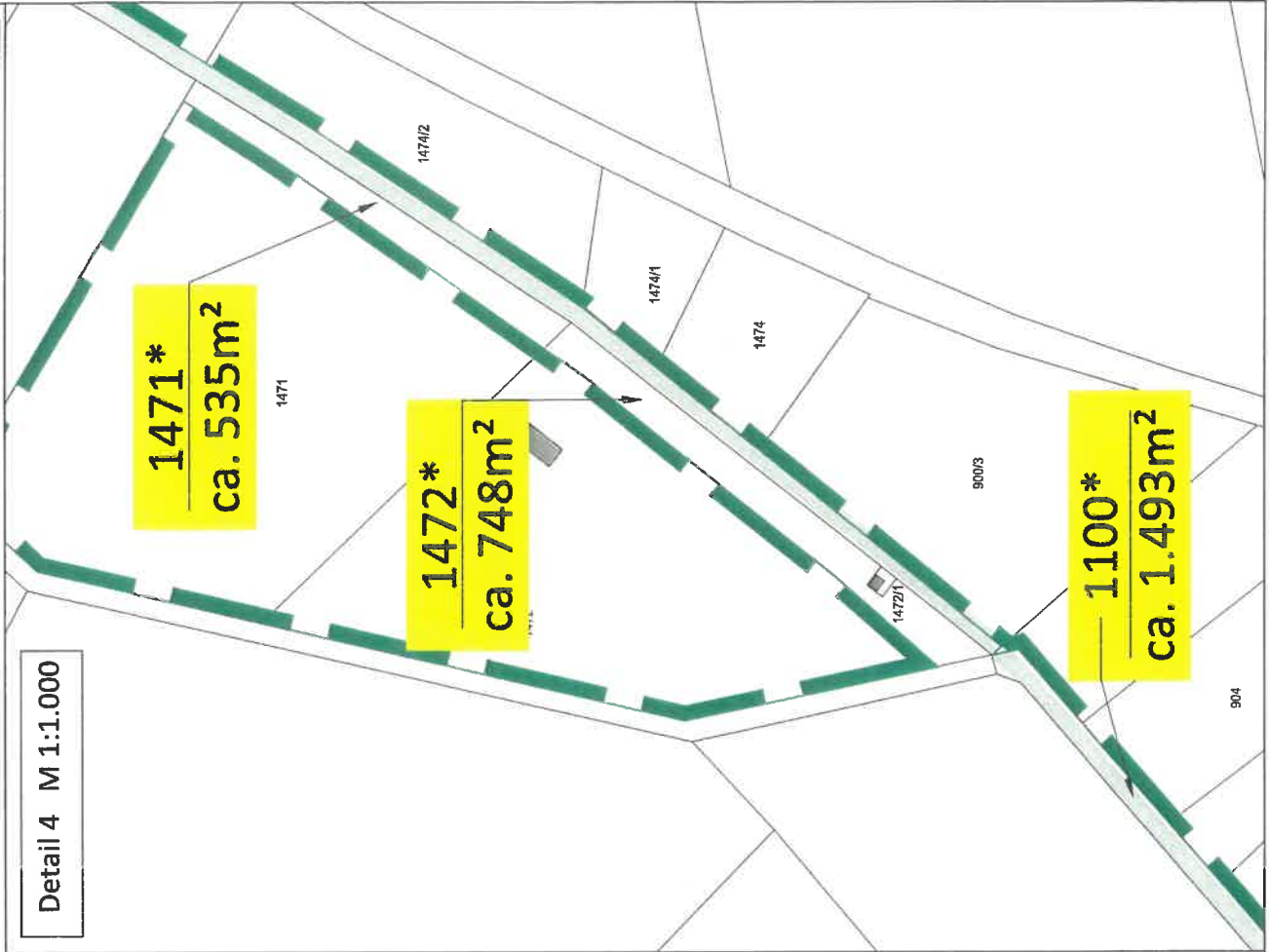
Reinholdstraße 20
D-87714
Fon: +49 (0)8331 4904-0
Fax: +49 (0)8331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



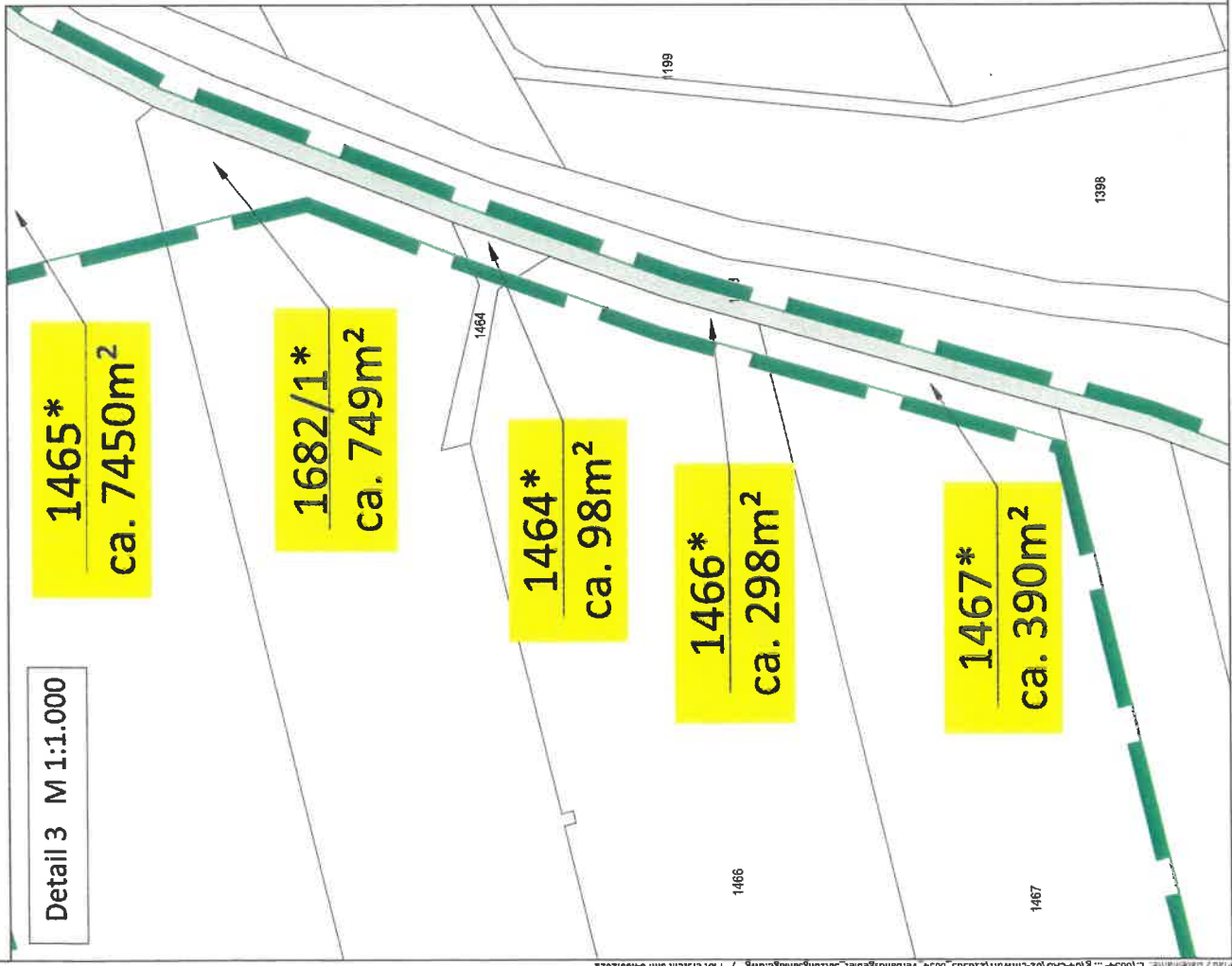
LARS
CONSULT
LARS erstellt Geschäftspläne für Planung und Projektentwicklung mit

Anlage 2.3

Detail 4 M 1:1.000



Detail 3 M 1:1.000



Plan / Zeichen: L:\604...R\04-CD\02-Einwurf\21033_604_Verbandsgebiet_Satzungsanlag.dwg / Plot erstellt am: 04.03.2021

Projekt / Bauvorhaben:
Interkommunaler
Gewerbe- und Industriepark
Donau-Oberschwaben

Auftraggeber / Bauherr:
Interkommunaler
Zweckverband
IGI Donau-Oberschwaben

Planbezeichnung: 2.3 - Verbandsgebiet des geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im
Gemeindegebiet Hohentengen (Standort IGI DOS - Mitte)

Maßstab: 1 : 1.000
Datum: 03.03.2021

LARS
CONSULT
LARS consult Gesellschaft für Planung
und Projektentwicklung mbH

Rechtsstraße 20
D - 87700 Memmingen
Fon: +49 03831 4804-0
Fax: +49 03831 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

Anlage 3.1

Verbandsgebiet des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Mengen (Standort IGI DOS - West)

Der Standort IGI DOS West liegt im Gemeindegebiet der Stadt Mengen und erstreckt sich über die Grundstücke mit den Flurnummern 1300 (TF); 1373 (TF); 1390 (TF); 1391 (TF); 1392; 1393; 1394/1; 1394/2; 1397/1; 1397/2; 1398; 1399; 1400; 1401; 1402; 1403; 1404; 1405 (TF); 1445 (TF); 1447/1 (TF); 1447/2 (TF); 1447/3 (TF); 1448 (TF); 1449/1 (TF); 1449/2 (TF); 1449/3 (TF); 1450 (TF); 1451 (TF); 1452; 1453; 1454; 1455; 1456; 1457/1; 1457/2; 1458; 1459/1; 1459/2; 1460; 1461; 1462; 1463; 1463/1; 1463/2; 1464; 1465; 1466; 1467; 1468; 1469; 1473 (TF); 1474 (TF); 1477; 1482; 1483; 1484; 1485; 1486; 1487; 1488; 1489; 1490; 1491; 1492/1; 1492/2; 1493; 1494; 1495; 1496; 1497/1; 1497/2; 1498; 1499; 1500; 1500/1; 1500/2; 1501/1; 1501/2; 1502; 1503; 1503/1; 1504; 1504/1; 1505; 1505/1; 1506; 1506/1; 1507; 1507/1; 1508; 1509; 1510; 1511; 1513; 1514 (TF); 1515 (TF); 1516 (TF); 1525/1; 1525/2; 1525/3; 1525/5; 1525/6; 1525/7; 1526; 1527; 1527/1; 1528; 1528/1; 1529; 1529/1; 1530; 1530/1; 1531/1; 1531/2; 1532/1; 1532/2; 1533; 1533/1; 1534; 1534/1; 1535/1; 1535/2; 1535/3; 1535/4; 1536/1; 1536/2; 1537; 1537/1; 1538; 1539; 1540; 1541/1; 1541/2; 1542; 1543; 1544; 1545; 1546 (TF); 1547; 1548; 1549; 1550; 1551; 1552; 1552/1; 1552/2; 1553; 1554; 1555; 1582/1 (TF); 1598; 1607; 1608; 1609; 1610; 1611; 1612; 1613; 1614; 1615; 1616; 1617; 1617/1; 1617/2; 1618/1; 1618/2; 1674 (TF); 1674/1; 1674/3 (TF); 1674/4; 1674/5 (TF); 1677 der Gemarkung Mengen (TF für Teilfläche).



Verbandsgebiet des geplanten interkommunalen Zweckverbandes Donau-Oberschwaben Standort IGI DOS West (ca. 39,40 ha)

Gemarkungsgrenze (Blochingen / Mengen)

Flurstück-Teilfläche mit Flächeangabe

ca. 1.997m²
 ca. 200m²

LARS
C O N S U L T
 LARS - Institut für Planung
 und Projektentwicklung mbH

Bühnenstraße 20
 D - 73071 Mengen
 Fon: +49 (0)5331 4004-0
 Fax: +49 (0)5331 4004-20
 Email: info@lars-consult.de
 Web: www.lars-consult.de

Planbezeichnung: 3.1 - Verbandsgebiet des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Mengen (Standort IGI DOS - West)
 Maßstab: 1:3.500
 Datum: 09.03.2021

Projekt / Bauvorhaben:
 Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Oberschwaben

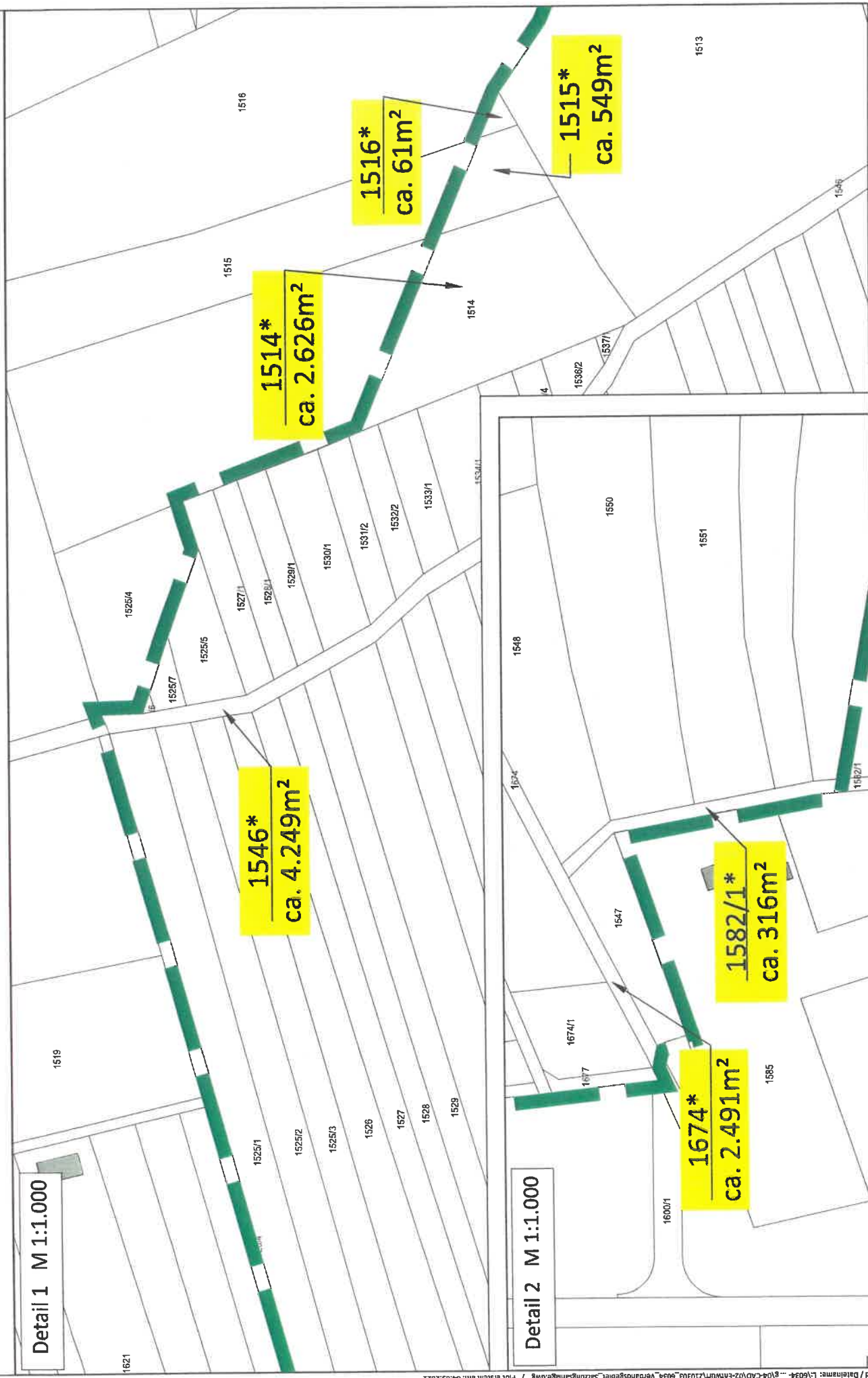
Auftraggeber / Bauherr:
 Interkommunaler Zweckverband IGI Donau-Oberschwaben

Plan / Datum: L:\6094...R\04-CAD\02-Entwurf\210303_6094_Verbandsgebiet_Sitzungsanhang.dwg / Plot erstellt am: 25.03.2021

Anlage 3.2

Detail 1 M 1:1.000

Detail 2 M 1:1.000

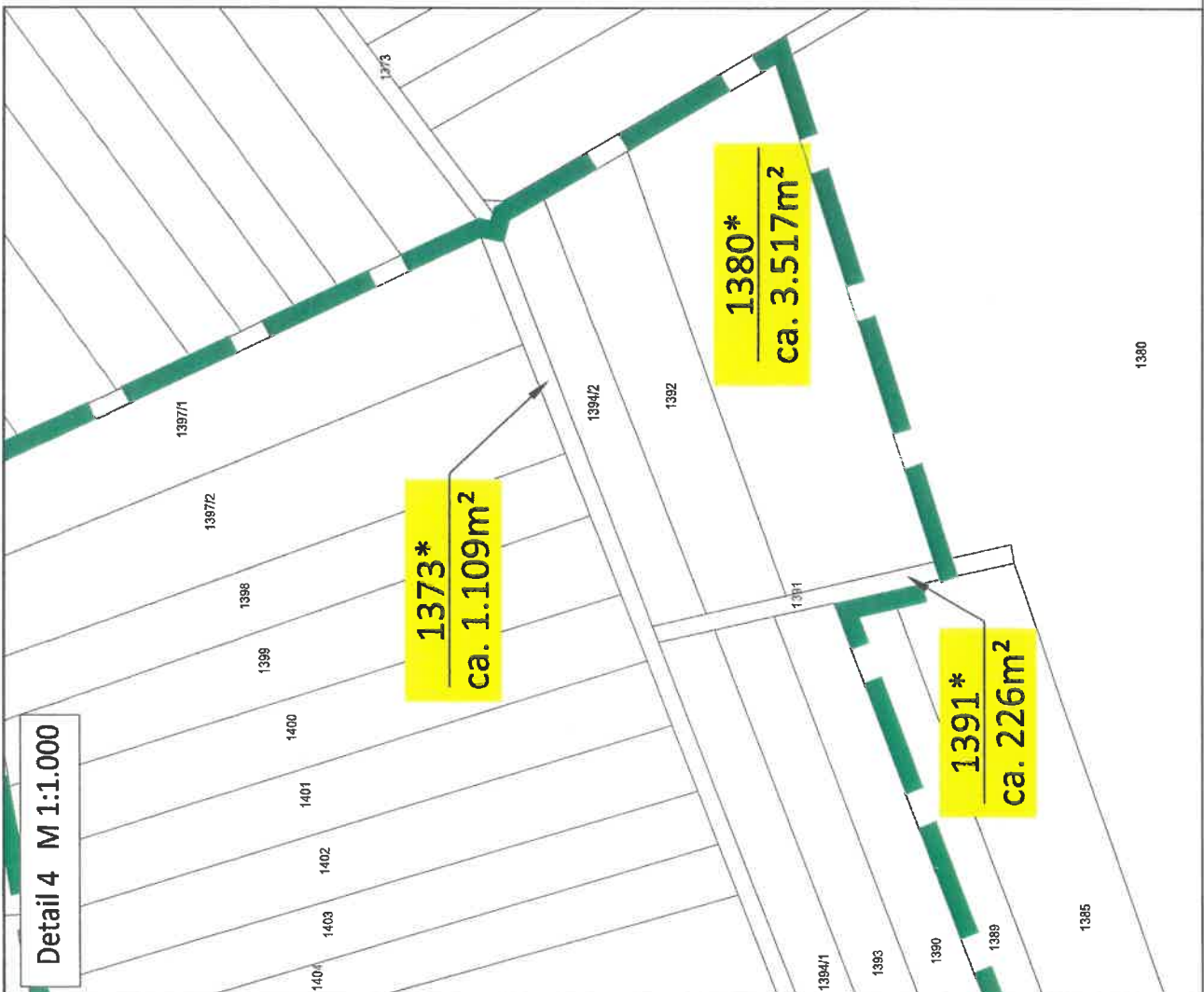


Anlage 3.4

Detail 5 M 1:1.000



Detail 4 M 1:1.000



Planbezeichnung: 3.4 - Verbandsgebiet des geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Mengen (Standort IGI DOS - West)

Projekt / Bauvorhaben:
Interkommunaler
Gewerbe- und Industriepark
Donau-Oberschwaben

Auftraggeber / Bauherr:
Interkommunaler
Zweckverband
IGI Donau-Oberschwaben

Planbezeichnung: 3.4 - Verbandsgebiet des geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks Donau-Oberschwaben im Gemeindegebiet Mengen (Standort IGI DOS - West)

Maßstab:
1:1.000

Datum:
03.03.2021

Bahnstraße 20
D- 87700 Mengen
Tel: +49 (0)8331 804-20
Fax: +49 (0)8331 804-20
Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

LARS CONSULT
LARS consult Gesellschaft für Planung
und Projektentwicklung mbH